

# **Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Gessertshausen (Gebührensatzung Mittagsbetreuung)**

**vom 01.08.2017**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Gessertshausen folgende Satzung

## **Gebührensatzung:**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Gessertshausen Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Schuljahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Fünfzehnten des Folgemonats zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am Fünfzehnten des Folgemonats für den laufenden Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Gessertshausen eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Gemeinde einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

### **§ 5 Gebührenmaßstab**

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Mittagsbetreuung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde Gessertshausen vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Monatsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer 2-wöchigen Frist beantragt werden.

## **§ 6 Gebührensatz**

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

	<b>1. Kind (= ältestes Kind)</b>	<b>2. Kind</b>	<b>3. Kind</b>
In der Mittagsbetreuung			
> 1 bis 2 Stunden	53,00 €	28,00 €	28,00 €
> 2 bis 3 Stunden	63,00 €	33,00 €	33,00 €
> 3 bis 4 Stunden	73,00 €	38,00 €	38,00 €
> 4 bis 5 Stunden	83,00 €	43,00 €	43,00 €
> 5 bis 6 Stunden	93,00 €	48,00 €	48,00 €
> 6 Stunden	103,00 €	53,00 €	53,00 €

(2) Für das vierte und jedes weitere Kind derselben Familie, das gleichzeitig die gemeindliche Mittagsbetreuung besucht, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in der gemeindlichen Mittagsbetreuung befinden.

(4) Bei der Erstaufnahme wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag pro Kind in Höhe von 3,00 € mit der ersten Monatsgebühr erhoben. Bei jeder beantragten Änderung der Buchungszeit wird mit dem Folgemonat ein Verwaltungskostenbeitrag pro Kind in Höhe von 5,00 € erhoben.

(5) Die Personensorgeberechtigten müssen sich bei der Einschreibung festlegen, für wie viele Tage und Buchungsstunden sie eine Betreuung in den Ferien benötigen. Erfolgen in den Ferien mehrere Ferienbuchungen, die zeitlich nicht zusammenhängende Zeiträume umfassen, so werden die Buchungszeiträume zusammengezählt. Eine Höherbuchung der Ferienbetreuung unter 15 Tage ist nicht möglich. Werden bei einer Ferienbuchung Buchungszeiträume von mindestens 15 bis 29 Betriebstage (=1 Kalendermonat) oder mindestens 30 - 44 Betriebstage (=2 Kalendermonate) gebucht, werden die Kalendermonate mit Regelbuchung durch die Monate mit höherer Buchung ersetzt. Eine Höherbuchung der Ferienbetreuung wird im Abrechnungsmonat August abgerechnet.

## **§ 7 Tagesverpflegung**

(1) Für die Tagesverpflegung ist das Verpflegungsgeld (Essensgeld) zusätzlich zur Benutzungsgebühr (§ 6) zu entrichten.

(2) Das monatliche Getränkegeld in Höhe von 3,00 € ist im Benutzungsgebührensatz (§ 6) enthalten.

(3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, werden als Essensgeld für ein Mittagessen 3,75 € erhoben.

(4) Das Essensgeld i. S. von Abs. 3 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 6 erfolgt.

(5) Das Mittagessen kann täglich bestellt werden.

(6) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie dem Betreuungspersonal der Mittagsbetreuung täglich bis spätestens 08.30 Uhr gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Mittagsbetreuung abgemeldet wurde. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

### **§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

(1) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Mittagsbetreuung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung Mittagsbetreuung vom 15.06.2012, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 20.01.2014 außer Kraft.

Gessertshausen, 01.08.2017

Gemeinde Gessertshausen

Mögele  
Erster Bürgermeister